

Ulrich *Battis*: **Bundesbeamtengesetz**. Verlag C. H. Beck. 3. Aufl. München 2004. 1099 S. 68,- €.

Auch wenn die Bestrebungen, das Berufsbeamtentum in seiner Bedeutung zurückzudrängen, allgegenwärtig sind, kommt ihm weiterhin in der Rechtswirklichkeit der Bundesrepublik Deutschland eine herausragende Bedeutung zu. Gleichwohl bergen die teilweise tief greifenden Reformen im Beamtenrecht auch in großer Zahl Konfliktfelder in sich. Dies macht sich neuerdings wieder in den eher persönlich geprägten Bereichen wie Art der Religionsausübung während des Dienstbetriebs oder der Art und dem Umfang der politischen Betätigung, insbesondere aber auch in den klassischen Bereichen der Besoldung oder der Gewährung von Beihilfe bemerkbar. Überdies treten verstärkt wieder – nachdem die neunziger Jahre gewisse einigungsbedingte Entlastungen mit sich brachten – Sannungen auf, wenn es um die (Be-)Förderung des einzelnen Beamten geht. So kann einerseits aufgrund einer vielfach ungünstigen Altersstruktur insbesondere im höheren Dienst eine verpasste Beförderung zur Folge haben, dass das Eingangsamt auch das Amt ist, mit dem der Betroffene in den Ruhestand entlassen wird. Der Konkurrentenstreit kann da der letzte Ausweg aus der beruflichen Sachgasse sein. Andererseits sehen sich öffentliche Arbeitgeber auch nicht selten unberechtigten Angriffen wegen einer getroffenen Auswahlentscheidung ausgesetzt.

Nicht nur im Bereich des Konkurrentenstreits hat sich die von Ulrich Battis, Professor an der Humboldt-Universität in Berlin, verantwortete Kommentierung des BBG zu einer festen Größe in der beamtenrechtlichen Literatur entwickelt. Dabei hat die nunmehr anzuzeigende dritte Auflage des Kommentars weiterhin vor allem grundlegende Praxisfragen des Beamtenrechts zum Gegenstand. So werden die rechtliche Stellung des Beamten samt seiner Pflichten, die Sanktionierung von Pflichtverletzungen und nicht zuletzt die jeweiligen verfahrensrechtlichen Aspekte sowie die Rechtsschutzmöglichkeiten jeweils ganz grundsätzlich erörtert. Aber auch jüngere Entwicklungen – sei es die Möglichkeit der probeweisen Vergabe einer Leitungsfunktion, die jüngere Rechtsprechung zum Konkurrentenstreit oder aber die Lösungswege von Konflikten bei der Grundrechtsausübung im Beamtenverhältnis – haben Eingang in die Kommentierung gefunden und kommen nicht zu kurz, sondern werden vielmehr hinreichend berücksichtigt. Darüber hinaus werden die Auswirkungen der Rechtsprechung des EuGH stets in den Blick genommen.

Auch wenn an der einen oder der anderen Stelle (beispielsweise bei der Kommentierung bezüglich der Rechtsfragen beamtenrechtlicher Beurteilungen oder des Beamtenregresses nach Pflichtverletzungen) eine etwas praktischere Sicht der Dinge nicht geschadet hätte, ist der Kommentar alles in allem daher und über den ersten Zugriff hinaus gehend ein hilfreiches, angesichts der faktisch fehlenden Konkurrenz, nicht hinwegzudenkendes Arbeitsmittel.

Rechtsanwalt Dr. Caspar David *Hermanns*, Osnabrück